

SATZUNG

über die Vergabekriterien für Plätze in Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Aufgrund §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 16.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltung

Diese Satzung regelt die Aufnahmekriterien in die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf, soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zur berücksichtigen. Die Vergabekriterien werden in der Regel nur bei der erstmaligen Aufnahme in einer Kindertagesstätte angewendet. Sind bei einem Wechsel von der U3-Betreuung zur Ü3-Betreuung mehr Kinder als Betreuungsplätze vorhanden, werden die Kriterien auch bei einem Betreuungswechsel innerhalb einer Einrichtung ebenfalls angewendet. Gleiches gilt bei einem Wechsel der Kindertagesstätte im Rahmen des Wechsels von der U3-betreuung zur Ü3-Betreuung.

§ 2 Vorrangige Platzvergabe

- (1) Aus schwerwiegenden pädagogischen Gründen kann von dem Punkte-Ranking bei der Vergabe eines freien Platzes abgewichen werden und der Platz an das betreffende Kind auch unabhängig vom Punktwert vergeben werden. Dies gilt insbesondere
 - a) in akuten Fällen von Kindeswohlgefährdung
 - b) wenn das Kind aus pädagogischen Gründen vom örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Aufnahme vorgeschlagen wurde
 - c) bei Kindern, die sich in einer sonstigen sozialen oder familiären Notlage befinden

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Eltern können Kinder im gesamten Kalenderjahr online und schriftlich anmelden.
- (2) Im Platzvergabeverfahren werden alle Kinder entsprechend der Wunschkita, der Punktevergabe und des Alters berücksichtigt, die für das jeweilige KiTa-Jahr angemeldet sind und bislang keinen Platz erhalten haben.

§ 4 Vergabeverfahren

- (1) Die Platzvergabe richtet sich nach dem im Anmeldesystem angegebenen Wunsch, nach der Punktezahl und dem Geburtsdatum des Kindes. Bei gleicher Punktezahl haben ältere Kinder gegenüber jüngeren den Vorrang. Abweichend hiervon haben für den Bereich Hort jüngere Kinder gegenüber älteren den Vorrang. Bei gleicher Punktezahl und gleichem Geburtsdatum

entscheidet das Los.

(2) Alle Kinder die zunächst nicht berücksichtigt werden, kommen auf die Warteliste der Einrichtung. Für jedes Kind wird in dem zentralen Anmeldesystem die Wunsch-KiTa angegeben, in der das Kind ab dem 01.08. betreut werden soll. Konnte ein Kind nach Abschluss der einrichtungsbezogenen Vergabe nicht berücksichtigt finden, erhält es einen Platz auf der Gesamtwarteliste.

(3) Eine Punktevergabe für das Kind und dessen Berücksichtigung bei der Platzvergabe erfolgt erst, wenn alle erforderlichen und angeforderten Nachweise vorliegen.

(4) Plätze von Kindern, über deren Einschulung noch nicht entschieden ist, können erst nach der Entscheidung vergeben werden.

(5) Hortplätze werden grundsätzlich nur an Kinder vergeben, welche die dem jeweiligen Hort zugeordnete Grundschule besuchen. Der Erhalt eines Platzes in einem anderen Hort ist nur dann möglich, wenn keine Warteliste besteht und der Weg zwischen der Grundschule und dem Hort gewährleistet ist.

(6) Das Vergabeverfahren richtet sich im Übrigen nach den in Anlage 1 dieser Satzung beschriebenen Grundsätzen für den Verfahrensablauf der Platzvergabe.

§ 5 Platzvergabekriterien

Liegen mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die weitere Vergabe der Plätze anhand eines Punktesystems. Das Punktesystem ergibt sich aus den in Anlage 2 dieser Satzung geregelten Aufnahmegrundsätzen.